



Amtsblatt Nr. 26 – 6. Juli 2018

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Vereinigten Wohltätigkeitsstiftungen Nördlingen für das Haushaltsjahr 2018

Als gesetzlicher Vertreter der Vereinigten Wohltätigkeitsstiftungen Nördlingen erlässt der Stadtrat Nördlingen aufgrund Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.606.000 EUR
und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.406.000 EUR ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.600.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 600.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Vereinigte Wohltätigkeitsstiftungen
Nördlingen

Nördlingen, den 02.07.2018

Hermann Faul
Oberbürgermeister

II.

Das Landratsamt Donau-Ries hat mit Schreiben vom 25.06.2018, AZ. 200-027-941/5, bestätigt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile ent-

hält und somit eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht erforderlich ist (Art. 20 Abs. 3 Satz 3 BayStG i. V. m. Art. 61 bis 107 GO).
III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 09.07. bis 17.07.2018 in der Stadtkämmerei Nördlingen (Tanzhaus, Marktplatz 15, 1. Stock, Zi. Nr. 109a) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt dort im Übrigen während des ganzen Jahres zur Einsicht bereit (Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 26 Abs. 2 GO, § 4 der Bekanntmachungsverordnung - BekV-).

Vereinigte Wohltätigkeitsstiftungen
Nördlingen

Nördlingen, den 02.07.2018

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Jugendkapelle Marktöffingen spielt in der Löpsinger Straße

Am Samstag, 7. Juli 2018 spielt die Jugendkapelle aus Marktöffingen in der Fußgängerzone in der Löpsinger Straße im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Musik am

Marktplatz“. Nach dem begeisterten Konzert der Stammkapelle aus Marktöffingen im Mai 2018 können nun die Nachwuchsmusikanten der Rieser Gemeinde ihr musikalisches Können unter Beweis stellen. Die Veranstaltung findet wegen des gleichzeitig stattfindenden Stadtlaufes in der Fußgängerzone in der Löpsinger Straße zwischen Sparkasse und Reisebüro Schwarzer statt. Auch dieses Konzert ist wie alle Veranstaltungen im Rahmen der Musikreihe für die Besucher kostenlos, teilt die Stadt Nördlingen mit. Der Beginn des Konzertes am Samstag, 7. Juli 2018 ist wie gewohnt um 18:00 Uhr.

Nördlingen, 4. Juli 2018
Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Auf Wunsch des Landratsamtes Ostalbkreis - untere Flurbereinigungsbehörde - veröffentlichen wir folgende Mitteilung.

Flurbereinigung Riesbürg-Goldburghausen Ostalbkreis Feststellungsbeschluss vom

28.05.2018

Das Landratsamt Ostalbkreis -untere Flurbereinigungsbehörde- stellt die Ergebnisse der Wertermittlung der in das Flurbereinigungsverfahren Riesbürg-Goldburghausen eingebrachten Grundstücke mit dem aus der Bodenwertkarte ersichtlichen Inhalt fest.

Diese Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gilt für das ganze Flurbereinigungsgebiet und ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligten bindend.

Die Nachweise über die festgestellten Wertermittlungsergebnisse liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom 16.07. bis 17.08.2018 im Rathaus in Riesbürg (Zimmer 2) während der ortsüblichen Öffnungszeiten aus.

Zusätzlich kann der Beschluss mit dazugehörigen Karten und Wertrahmen auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3506) eingesehen werden. Der Feststellungsbe-

schluss beruht auf § 32 Flurbereinigungs-gesetz i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546).

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung sind bereits zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und diesen in einem Termin erläutert worden. Die seinerzeit ausgelegten Ergebnisse der Wertermittlung wurden auf Grund der vorgebrachten Einwendungen überprüft und, soweit erforderlich, in dem aus der Bodenwertkarte ersichtlichen Umfang geändert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Feststellungsbeschluss können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ostalbkreis, Sitz: Aalen, einlegen (Anschrift: Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung und Landentwicklung Ostalbkreis / Landkreis Heidenheim, Obere Straße 13, 73479 Ellwangen, oder bei jeder anderen Stelle des Landratsamtes Ostalbkreis).

gez. Winkler
Leitende Ingenieurin

D.S.